



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Öffentlich rechtliche Vereinbarung ZV VRR / Stadt Dortmund zu Direktvergabe "H-Bahn Dortmund"			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
ZV	J/X/2024/0829	22.11.2024	

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	10.12.2024	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	11.12.2024	<input type="checkbox"/>
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	11.12.2024	<input type="checkbox"/>

Kurzzusammenfassung:

Die Stadt Dortmund beabsichtigt, eine Direktvergabe der Betriebsleistungen im Hochbahnbereich an das eigene Verkehrsunternehmen H-Bahn GmbH im Wege eines In-House-Geschäfts nach § 108 GWB vorzunehmen. Dies setzt zwingend eine gemeinsame Kontrolle der zuständigen Behörde/-n über das jeweilige kommunale Verkehrsunternehmen voraus. Da diese im VRR nicht gegeben ist und der ZV VRR keine Kontrollrechte in diesem Sinne hat und auch nicht erhalten soll, sind sich die Beteiligten einig, dass aus der bisher delegierend übertragenen Zuständigkeit des ZV VRR eine mandatierende Übertragung der Aufgaben erfolgen soll.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfiehlt dem Verwaltungsrat der VRR AöR, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat der VRR AöR stimmt der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Dortmund zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Bezug auf die H-Bahn im Gebiet der Stadt Dortmund (Anlage) zu.

Die Verbandsversammlung des ZV VRR stimmt der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Dortmund zur Finanzierung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Bezug auf die H-Bahn im Gebiet der Stadt Dortmund (Anlage) zu.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

- A. Für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV sind gemäß § 3 Absatz 1 ÖPNVG¹ die Kreise und kreisfreien Städte zuständig. In § 3 Absatz 1 ÖPNVG heißt es wörtlich:

„Die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV ist eine Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte...“

¹ Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG)

Gemäß § 3 Absatz 2 ÖPNVG sind die Aufgabenträger zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/07². In § 3 Absatz 2 ÖPNVG heißt es wörtlich:

„Die Aufgabenträger sind in ihrem Wirkungskreis zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 Die Aufgabenträger sind berechtigt, öffentliche Dienstleistungsaufträge im Sinne von Art. 3 VO 1370 nach Art. 5 Absätze 2, 4, 5 und 6 direkt zu vergeben, sofern Bundesrecht dem nicht entgegensteht.“

Die zuständigen Kreise und kreisfreien Städte im hier maßgeblichen Kooperationsraum haben zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des ÖPNV nach den Regularien des ÖPNVG und des GkG NRW³ den ZV VRR gebildet.

Nach § 5 Absatz 3 Satz 1 ÖPNVG wiederum waren die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger nach § 3 Absatz 1 ÖPNVG verpflichtet, von der Aufgabe „Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV“ die Teilaufgabe „Planung, Organisation und Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ delegierend auf den ZV VRR zu übertragen. Dieser Verpflichtung sind die Kreise und kreisfreien Städte mit der Übertragung der Aufgaben auf den bereits seit 1979 bestehenden ZV VRR im Jahre 1996 nachgekommen.

Damit ist der ZV VRR zuständige Behörde für den Wirkungskreis „SPNV“.

- B. Somit verbleibt bei den Aufgabenträgern nach § 3 Absatz 1 ÖPNVG die Teilaufgabe „Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV)“. § 5 Absatz 3a ÖPNVG bezeichnet diese Teilaufgabe als „straßengebundenen ÖPNV“ (Hierzu gehört auch die H-Bahn.).

Diese Aufgabenträger sind damit u.a. zuständig für

- die lokale Verkehrsplanung,
- die Festlegung des ÖSPV-Leistungsangebots und dessen Qualitätsstandards,
- die Art und Weise der Leistungserbringung,
- der Auswahl des Vergabeverfahrens und des Verkehrsunternehmens, der Finanzierung und

² Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates i. d. Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 vom 14. Dezember 2016 (VO 1370/07)

³ Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW)

- die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 ÖPNVG.

Der Begriff „öffentlicher Dienstleistungsauftrag“ ist in Art. 2 Buchst. I) VO 1370/07 legal definiert. Danach bezeichnet der Ausdruck

„einen oder mehrere rechtsverbindliche Akte, die die Übereinkunft zwischen einer zuständigen Behörde und einem Betreiber eines öffentlichen Dienstes bekunden, diesen Betreiber mit der Verwaltung und Erbringung von öffentlichen Personenverkehrsdiensten zu betrauen, die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen.....“

Demnach kann der öffentliche Dienstleistungsauftrag aus einem oder mehreren rechtsverbindlichen Akten bestehen.

Nach Art. 3 Absatz 1 VO 1370/07 kann die zuständige Behörde dem ausgewählten Betreiber Ausgleichsleistungen für die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gewähren.

Ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag beinhaltet insbesondere (unabhängig von seiner konkreten Rechtsform und Ausgestaltung) die zwei Kernbestandteile:

- Räumliche und sachliche Tätigkeitsbeschreibung (= Festlegung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen)
- Ausgleichsleistungen (= Definition der Ausgleichsparameter sowie der ggf. gewährten ausschließlichen Rechte)

C. Von dieser oben kraft Gesetzes verbliebenen Teilaufgabe „Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV)“ haben die lokalen Aufgabenträger dem ZV VRR wiederum delegierend die Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistung für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im ÖSPV“ übertragen (siehe § 5 der Zweckverbandsatzung).

Die den Städten und Kreisen als Aufgabenträger für den ÖSPV gesetzlich obliegende Aufgabe „Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV)“ umfasst neben den unter B beschriebenen Aufgaben (Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Festlegung des ÖSPV-Leistungsangebots einschließlich Linienverläufe, Takte, Fahrzeuge, Qualitätsstandards, Haltestellen) insbesondere die Festlegung der sich daraus ergebenden gemeinwirtschaftlichen

Verpflichtungen und die Finanzierung dieser so festgelegten ÖSPV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Insofern ist die Aufgabe „Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs (ÖSPV)“ in zwei unterschiedliche Zuständigkeitsbereiche horizontal geteilt und zum Teil an den ZV VRR delegiert:

- Die Teilaufgabe „Festlegung des Leistungsangebots und der sich daraus ergebenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen“ verbleibt in der Zuständigkeit der Kreise und Städte.
 - Die Teilaufgabe „Finanzierung ÖSPV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen“ wurde dem ZV VRR als Finanzierungs-(sicherstellungs)-verantwortung übertragen.
- D. Die Stadt Dortmund als Mitglied des ZV VRR hat diesem im Wege der delegierenden Aufgabenübertragung gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG und § 5 Absatz 2 Satzung des Zweckverbandes VRR (ZVS) die o.a. Teilaufgabe „Finanzierung ÖSPV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen“ übertragen.
- E. Die Stadt Dortmund beabsichtigt, eine Direktvergabe der Betriebsleistungen im Hochbahnbereich an das eigene Verkehrsunternehmen H-Bahn GmbH im Wege eines Inhouse-Geschäfts nach § 108 GWB⁴ vorzunehmen. Die Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags an einen internen Betreiber auf der Grundlage von § 8a Abs. 1 Satz 1 PBefG⁵ i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 3 VO 1370/07 i.V.m. § 108 Abs. 1 und 2 GWB im Wege eines Inhouse-Geschäfts setzt eine gemeinsame Kontrolle der zuständigen Behörde/-n über das jeweilige kommunale Verkehrsunternehmen voraus. Diese ist im VRR nicht gegeben, da der ZV VRR keine Kontrollrechte in diesem Sinne hat und auch nicht erhalten soll.

Deshalb ist erforderlich, dass die Stadt Dortmund zumindest in diesem Teilbereich die bisher delegierend übertragene Zuständigkeit – soweit gewünscht unter Aufrechterhaltung einer mandatierenden Übertragung - zurücknimmt.

⁴ Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

⁵ Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Im Einzelnen:

Die Beendigung der Aufgabenübertragung ist in § 21 Abs. 1 bis 4 Zweckverbandssatzung (ZVS) geregelt:

„(1) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr.1 - 4)“ unter Einhaltung einer Frist ganz oder teilweise einseitig beenden.

(2) Die vollständige Beendigung der delegierenden Aufgabenübertragung (Rücknahme) kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Die Rücknahme nach Satz 1 setzt eine Entscheidung der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds voraus.

Die weiteren Rechtsfolgen der Rücknahme, insbesondere die Auswirkungen auf die Gruppe im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 3, die Höhe der Umlagen nach § 16 a Abs. 2, die Stimmrechte in der Verbandsversammlung, die finanzielle Beteiligung an Rückstellungen für Mitarbeiter, sind in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.

(3) Sofern kreisangehörige Verbandsmitglieder von dem Rücknahmerecht gem. Abs. 2 in vollem Umfang Gebrauch machen, scheiden sie aus dem Zweckverband aus.

(4) Verbandsmitglieder können die Übertragung der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste (§ 5 Abs. 2 Nr.1)“ und der Aufgabe „Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern (§ 5 Abs. 2 Nr.2)“ auch in der Form teilweise nach Absatz 1 beenden, dass lediglich die delegierende Übertragung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der mandatierenden Übertragung der vollständigen Aufgabe und Zusicherung der Einhaltung der Finanzierungsrichtlinien beendigt wird (Widerruf).

Der Widerruf nach Satz 1 setzt eine Entscheidung der Vertretungskörperschaft des Verbandsmitglieds voraus und ist mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Monatsende schriftlich dem Vorstandsvorsteher gegenüber zu erklären.

§§ 1 Abs.1 Satz 2, 4 Abs. 3 Satz 1 bleiben vom Widerruf unberührt.

Einzelheiten zum Verfahren sind in der Finanzierungsrichtlinie geregelt.“

Die Stadt Dortmund hat sich gegen eine vollständige Beendigung der Aufgabenübertragung ausgesprochen und entschieden, gemäß § 21 Absatz 4 ZVS die delegierende Übertragung zu beenden (Widerruf), bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der

mandatierenden Übertragung der vollständigen Aufgabe und Zusicherung der Einhaltung der Finanzierungsrichtlinien.

Die Vertragspartner sind sich einig, mit dieser Vereinbarung den entsprechenden Ratsbeschluss der Stadt Dortmund umzusetzen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartner zu regeln, auch vor dem Hintergrund, die beim VRR verbleibenden Aufgaben (z.B. beihilferechtliche Prüfungen, Feststellung der zulässigen Ausgleichshöhe, Verbundetat und Ergebnisrechnung, etc.) zu beschreiben.